

Das Netzwerk mit Schwung!



DU-Die Unternehmerinnen e.V.
www.du-netzwerk.de
info@du-netzwerk.de

1. Vorsitzende: Marian Hahn
Wilhelm-Mathern-Str. 7
55543 Bad Kreuznach
Tel. 06 71 / 896 11 34

Satzung

vom 8.3.2010

in der Fassung des Beschlusses der Jahresmitgliederversammlung vom 21.03.2023

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet „DU-Die Unternehmerinnen“
2. Er hat seinen Sitz in Bad Kreuznach.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein soll in das Vereinsregister von Bad Kreuznach eingetragen werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Hauptzweck und Ziel des Vereins sind die Förderung und Unterstützung von Existenzgründerinnen und Frauen in die Selbstständigkeit, sowie selbstständigen und freiberuflichen Unternehmerinnen.
2. Der Zweck und das Ziel des Vereins werden insbesondere durch regelmäßige Treffen, Vorträge, Veröffentlichungen, Öffentlichkeitsarbeit und sonstige, dem Vereinszweck dienende Aktivitäten angestrebt.
Das geschieht insbesondere durch:
 - a. Herstellung und Pflege von Kontakten und Förderung des Informationsaustausches mit anderen Gruppen und Netzwerken mit entsprechender Zielsetzung und regionalem Bezug.
 - b. Vermittlung von Informationen an Existenzgründerinnen und Frauen in die Selbstständigkeit und von Unternehmerinnen untereinander.
 - c. Unterstützung von Existenzgründerinnen, Frauen in die Selbstständigkeit und Unternehmerinnen bei der Entwicklung, Planung und Umsetzung ihrer Unternehmens-Idee.
 - d. Teilnahme des Vereins als Aussteller an verschiedenen Messen.
3. Der Verein ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell neutral.
4. Der Verein ist selbstlos tätig.

Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen und keine Gewinnanteile aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede Existenzgründerin, Selbstständige, Unternehmerin, Geschäftsführerin einer Kapitalgesellschaft oder mitarbeitende Frau im Familienbetrieb werden. Nur ordentlichen Mitgliedern werden Werbemöglichkeiten über den Verein eingeräumt sowie Vergünstigungen für Seminare und Vorträge gewährt.
2. Fördernde Mitglieder:
 - 2a) Ordentliche Mitglieder, die ihre selbständige Tätigkeit dauerhaft aufgeben, können als fördernde Mitglieder weiterhin im Verein bleiben.

- 2b) Juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sowie Personengesellschaften können ebenfalls eine fördernde Firmenmitgliedschaft erwerben. Im Rahmen der Firmenmitgliedschaft können namentlich zu benennende Mitarbeiterinnen entsandt werden.
3. Der Vorstand kann durch einen einfachen Mehrheitsbeschluss Ehrenmitglieder ernennen.
4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Es besteht kein Anspruch auf Begründung einer Ablehnung.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung, Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen, Ausschluss oder durch Auflösung einer juristischen Person, Körperschaft oder Vereinigung.
2. Der Austritt kann nur schriftlich an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zum Ende des Kalenderjahres erklärt werden.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist der Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist der Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand erst beschlossen werden, wenn seit Absendung des 2. Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 5 Beiträge und Spenden

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben, die in der Beitrags- und Finanzordnung festgeschrieben sind.
2. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Durch die Mitgliederversammlung können sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.
4. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Beiträge erfolgt nicht, dies gilt auch im Falle des § 4 dieser Satzung.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung
2. Alle Mitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Vorträgen und Veranstaltungen des Vereins.
3. Die Mitglieder verpflichten sich zur
 - a. Einhaltung der Satzung,
 - b. pünktlichen Zahlung der in der Beitrags- und Finanzordnung festgelegten Beiträge,
 - c. kollegialen Zusammenarbeit innerhalb des Vereins.
4. Alle Mitglieder haben das Recht, die Bezeichnung „Mitglied bei DU-Die Unternehmerinnen e. V.“ zu führen und das Logo entsprechend der CI zu verwenden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen:
 - a. der Vorsitzenden,
 - b. der stellvertretenden Vorsitzenden und
 - c. der KassenwartinZusätzlich können bis zu 2 Beisitzerinnen gewählt werden. Auch Fördermitglieder dürfen sich für das Amt einer Beisitzerin zur Wahl stellen lassen und dieses Amt bekleiden.
2. Je zwei Vorstandsmitglieder, darunter entweder die Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende, vertreten den Verein gemeinsam.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des neuen Vorstandes im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, die Aufgaben von dem ausscheidenden Vorstandsmitglied auf die bestehenden Vorstandsmitglieder zu übertragen bzw. aufzuteilen.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist
 - a. mindestens einmal jährlich (ordentliche Mitgliederversammlung) zu berufen und
 - b. wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
 - c. oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder dies schriftlich verlangt und begründet haben.
2. In der ordentlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen. Die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes abzustimmen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat spätestens vier Wochen vor dem Termin unter Versendung aller wesentlichen Unterlagen und der endgültigen Tagesordnung durch den Vorstand in Textform zu erfolgen.
4. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladungen an die letzte bekannte Anschrift der Mitglieder.

§ 10 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

1. Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
2. Beschlüsse und Wahlen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag bzw. eine Wahl abgelehnt.
3. Das Stimmrecht ist nur **ordentlichen Mitgliedern** vorbehalten.
4. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Die schriftliche Vollmacht ist vor dem Beginn der Abstimmung der Versammlungsleiterin vorzulegen.
5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen oder vertretenen Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen und vertretenen Mitglieder erforderlich.
6. Die Art der Abstimmung wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Wahl als Blockwahl stattfinden, sofern für jedes Vorstandsamt nur ein Kandidat zur Wahl steht. Eine schriftliche Abstimmung hat zu erfolgen, wenn $\frac{1}{3}$ der erschienenen Mitglieder dies beantragt.

§ 11 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin und Protokollführerin zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige Einrichtung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Da die Priorität zugunsten eines anderen gemeinnützigen Vereins noch nicht feststeht, soll diese Entscheidung erst bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins getroffen werden. Die Zustimmung des Finanzamtes zu der Benennung des begünstigten Vereins ist vorher einzuholen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Bad Kreuznach, 21.03.2023